

§ 1 Aufgabe, Haftung

- (1) Der Zweckverband ist Gewährträger der Sparkasse Mainz.
- (2) Die Zweckverbandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch. Untereinander haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes 60 % die Stadt Mainz und 40 % der Landkreis Mainz-Bingen.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Mainz-Bingen und die Stadt Mainz.

§ 3 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband „Sparkasse Mainz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Mainz einschließlich der rechtsrheinischen Vororte und das Gebiet der Gemeinde Budenheim, der Verbandsgemeinden Bodenheim, Guntersblum, Nierstein-Oppenheim und Nieder-Olm.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) der Verbandsvorsteher

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern des Landkreises Mainz-Bingen und 11 Vertretern der Stadt Mainz.
- (2) Der Landkreis Mainz-Bingen und die Stadt Mainz haben je 11 Stimmen. Das Stimmrecht des Landkreises wird vom Landrat und 10 weiteren vom Kreistag gewählten Personen, das Stimmrecht der Stadt Mainz wird vom Oberbürgermeister und 10 weiteren vom Stadtrat gewählten Personen ausgeübt.

§ 6 Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes (Stadt Mainz oder Landkreis Mainz-Bingen) sein.

§ 7 Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse

- (1) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden je zur Hälfte auf Vorschlag des Stadtrates der Stadt Mainz und des Kreistages des Landkreises Mainz-Bingen von der Verbandsversammlung gewählt. Bei der Wahl ist das Stärkeverhältnis der politischen Parteien im Stadtrat und Kreistag zu berücksichtigen.
- (2) Kann infolge bestehender gesetzlicher Bestimmungen in den Verwaltungsrat nur eine ungerade Zahl von Mitgliedern gewählt werden, so wirkt sich der Überhang zugunsten der Stadt Mainz aus.

§ 8 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte werden auf Beschluss der Verbandsversammlung Mitarbeitern eines Verbandsmitgliedes übertragen.

§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Mainzer Allgemeinen Zeitung.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse

- (1) Die Sparkasse Mainz trägt die Kosten des Zweckverbandes.
- (2) Für die Verteilung von Überschüssen der Sparkasse Mainz gilt die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes (§ 1 Abs. 2) entsprechend.

§ 11 Abwicklung bei Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann erst nach der Auflösung der Sparkasse Mainz erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über. Die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten gilt für die Forderungen des Zweckverbandes (§ 1 Abs. 2) entsprechend.

§ 12 Schlussvorschrift

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sparkasse Mainz“ vom 30. November 1972 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Verbandsordnung außer Kraft.